

1332 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

Über den Beschluß des Nationalrates vom 20. März 1975
betreffend Ergänzung des Anhanges I und Neufassung des Anhanges II
zum Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschuß-
zeichen für Handfeuerwaffen

Im Rahmen des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung
von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (BGBl.Nr. 269/1971) besteht
eine Ständige Internationale Kommission (CIP), die auf ihrer 12.
Plenartagung in Lüttich eine Ergänzung des Anhanges I und eine
Neufassung des Anhanges II zu diesem Abkommen im Juni 1972 ange-
nommen hat. Um in Österreich in Kraft treten zu können, sind die
Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission demselben ver-
fassungsrechtlichen Verfahren wie das Stammabkommen zu unter-
ziehen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu Überführung des Ver-
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforder-
lich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 2. April 1975 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. März 1975
betreffend Ergänzung des Anhanges I und Neufassung des Anhanges II
zum Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschuß-
zeichen für Handfeuerwaffen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. April 1975

W a g n e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann